



Informationen zum Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung

Das Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) und die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) verpflichten die Universität und ihre Lehrenden, die Bedürfnisse von Studierenden mit Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Unter Beeinträchtigung werden Behinderungen und chronische Erkrankungen inkl. psychischer Erkrankungen verstanden. Dafür muss keine Schwerbehinderung vorliegen, es gelten allerdings die Vorgaben des SGB IX (§ 2 SGB IX: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können“).

Ziel der Regelungen ist es, Studierenden mit Beeinträchtigung zu ermöglichen, das Studium unter angemessenen Bedingungen und die Prüfungen chancengleich zu absolvieren. Diese Modifikationen stellen keine Erleichterungen dar. Sie dienen dem Ausgleich der Nachteile, die Studierende mit Beeinträchtigung gegenüber anderen Studierenden haben, nur in technischer, nicht in inhaltlicher Hinsicht. Studierende mit Beeinträchtigung dürfen mittels eines Nachteilsausgleichs nicht besser gestellt werden.

Formale Hinweise und Ablauf

- Ein Nachteilsausgleich muss auf die Grunderkrankung, die aktuelle gesundheitliche Situation, die Prüfungsart und Studien- und Prüfungsordnung abgestellt sein.
- Der Antrag ist formfrei und grundsätzlich spätestens vier Wochen vor der Leistung für
 - Prüfungsleistungen/MAP beim Prüfungsausschuss zu stellen. Je nach Organisation der Fakultät nehmen die Prüfungsbüros den Antrag entgegen und leiten ihn weiter,
 - für Studien- und Teilnahmeleistungen an die/den Lehrende/n direkt zu stellen.
- Bei Staatsprüfungen muss der Antrag beim Landesprüfungsamt gestellt werden.
- Ein Nachteilsausgleich kann nicht für das gesamte Studium gestellt werden. Erfahrungsgemäß sollte er für ein Semester gelten.
- Nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu Lehrenden und Prüfungsausschüssen auf. Gerne informiert und berät Sie die Behindertenberatung der HU.
- Ein nachträglicher Nachteilsausgleich, z. B. bei nicht bestandener Prüfung ohne Nachteilsausgleich, ist nicht möglich.
- Der Nachteilsausgleich muss genau definiert sein:
 - Nicht ausreichender Nachteilsausgleich: „ ... Schreibzeitverlängerung zu gewähren.“
 - Hinreichender Nachteilsausgleich: „ ... eine Schreibzeitverlängerung von 30 % zu gewähren, d. h. bei Prüfungen von 90 Minuten plus 30 Minuten usf.“
- Die Fakultäten, Institute und Lehrenden bzw. Prüfenden sollten Sie bei der Gestaltung eines Nachteilsausgleiches unterstützen.
- Wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, muss er schriftlich mittels eines Bescheids mit Begründung beantwortet werden.
- Sollte ein Antrag abgelehnt werden, besteht eine vierwöchige Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht; ein Widerspruch ist in Berlin in Hochschulangelegenheiten nicht möglich (§ 26 Abs. 2 AZG).

Gesetzliche Verweise

§ 4, 9, 31 Abs. 7 BerlHG
daraus folgernd § 109 ZSP-HU
§ 26 AZG
§ 2 SGB IX

Kontakt

Humboldt-Universität zu Berlin
Der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung (komm.)
Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung
c/o Studienabteilung
Unter den Linden 6
10117 Berlin
behindertenberatung@uv.hu-berlin.de

Sprechzeiten und Kontakt: hu.berlin/behinderung
